

Landesamt für Umwelt
Postfach 601061 | 14410 Potsdam

- mit Postzustellungsurkunde -
e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Sebastian Noster
Am Kanal 2-3
14467 Potsdam

Landesamt für Umwelt Brandenburg
Abteilung T 1 – Technischer Umweltschutz 1 |
Genehmigungen/Grundlagen
Ortsteil Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

E-Mail: T11@lfu.brandenburg.de
Telefon: +49 33201 442-551
Fax: +49 331 27548-2633
Datum: 10.08.2026
Gesch.-Z.: 105-T11-
3421/3357+6#460486/2026
Dokument-Nr.: 460486/2026

Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.047.Ä0/25/1.6.2V/T11

Hier: Berichtigung des Änderungsgenehmigungsbescheides vom 14.07.2026 nach § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Sehr geehrter Herr Noster,

zu dem Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.047.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 14.07.2026 für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 16792 Zehdenick, Gemarkung Badingen, Flur 3, Flurstücke 151/5 und 153/4 ergeht folgende

I. Berichtigung

1. Der Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.047.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 14.07.2026 des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) wird wie folgt berichtigt und geändert:

- a. Flurstück 151/5

Auf Seite 1 des Genehmigungsbescheides wird unter 1. das Flurstück 151/1 angegeben.

Das Flurstück 151/1 wird korrigiert auf Flurstück 151/5.

- b. Rechtswert von WEA 1

Auf Seite 3 des Genehmigungsbescheides wird in der Tabelle zu Nummerierung und Standort der geplanten WEA der Rechtswert der WEA 1 mit 383.486 angegeben.

Der Rechtswert der WEA 1 wird auf 383.846 korrigiert.

c. Stadt Zehdenick

Auf Seite 32 Absatz 2 des Genehmigungsbescheides wird die Gemeinde Heiligengrabe angegeben.

Die Gemeinde Heiligengrabe wird auf die Stadt Zehdenick korrigiert.

2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

3. Diese Berichtigung ist zu dem ursprünglichen Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.047.Ä0/25/1.6.2V/T11 vom 14.07.2026 zu nehmen.

II. Gründe

Mit Datum vom 14.07.2026 wurde Ihnen der Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 10.047.Ä0/25/1.6.2V/T11 für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in 16792 Zehdenick, Gemarkung Badingen, Flur 3, Flurstücke 151/5 und 153/4 erteilt.

Nach der Erteilung des Genehmigungsbescheides sind Ihnen Unrichtigkeiten bei Flurstück 151/5, dem Rechtswert der WEA 1 und der Standortgemeinde aufgefallen. Am 14.07.2026 machten Sie per E-Mail auf die Unrichtigkeiten aufmerksam, die hiermit berichtigt werden.

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten im Verwaltungsakt kann die Behörde gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 8], S. 4) in Verbindung mit § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), jederzeit berichtigen. Bei berechtigtem Interesse des Beteiligten ist zu berichtigen.

Von dieser Möglichkeit wird hier im Hinblick auf Ihr berechtigtes Interesse an einem korrekten Genehmigungsbescheid Gebrauch gemacht.

Das Flurstück wird an allen Stellen der Antragsunterlagen sowie an anderen Stellen des Genehmigungsbescheids mit Flurstück 151/5 angegeben. Da es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt, war das Flurstück auf Seite 1 zu korrigieren.

Die Rechtskoordinate der WEA 1 wird in den Antragsunterlagen in Kap. 1.2 Kurzbeschreibung sowie in der Landschaftsbildanalyse Kap. 13.5.10 mit 383.846 angegeben. Auch in den internen Systemen des Überwachungsreferats des LfU ist der Rechtswert der WEA 1 mit 383.846 angegeben.

Die Standortgemeinde für das Vorhaben ist die Stadt Zehdenick, die mit Schreiben vom 24.10.2025 zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt wurde. In dem Kapitel zum gemeindlichen Einvernehmen auf S. 31 und S. 32 des Genehmigungsbescheides wird mehrfach die Stadt Zehdenick genannt, nur einmal fälschlicherweise die Gemeinde Heiligengrabe, was zu korrigieren ist.

Zuständig für die Berichtigung ist die Behörde, die den ursprünglichen Bescheid erlassen hat. Dies ist vorliegend gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. März 2008 (GVBl. II/08, [Nr. 08], S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. II/22, [Nr. 49]), das Landesamt für Umwelt.

Mit diesem Schriftstück werden die fehlerhaften Angaben bei Flurstück 151/5, dem Rechtswert der WEA 1 und der Standortgemeinde berichtigt. Mit der Berichtigung enthält der Genehmigungsbescheid die korrekten Angaben.

Da die Berichtigung des Bescheides durch ein Versäumnis der Behörde erforderlich wurde, waren keine Gebühren zu erheben

III. Rechtsgrundlagen

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
- Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung - ImSchZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2008 (GVBl. II S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juli 2022 (GVBl. I Nr. 49)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sebastian Dorn

Dieses Dokument wurde am 10.08.2026 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
--